

Geschäftsordnung des Vorstandes von „Witta e.V. - Verein zur Förderung der Jugendarbeit der Georgspfadfinder in Witzenhausen“

§ 1 Zusammensetzung des Vorstandes

Zum Vorstand gehören folgende Mitglieder von Witta e. V.:

der 1., 2. und 3. Vorsitzende
der Schriftführer
der Kassierer

§ 2 Vorstandsversammlungen

Eine Vorstandsversammlung findet regelmäßig auf Einladung eines Vorsitzenden von Witta e. V. statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich (per E-Mail oder anderen allgemein verfügbaren Medien) an jedes Mitglied und / oder durch Aushang mindestens zwei Wochen vor Termin unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung.

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden von Witta e. V., bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden von Witta e. V. geleitet. Delegation ist zulässig.

§ 3 Beschlüsse

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Stammesvorsitzenden oder seines Vertreters doppelt.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm betrifft. (s. § 34 BGB)

§ 4 Protokolle

Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Jedes Mitglied des Vorstandes erhält per E-Mail oder in Schriftform eine Kopie.

Die Protokolle werden in Loseblattform geführt und beim 1. Vorsitzenden von Witta e. V. in chronologischer Reihenfolge in einem Protokollordner zusammen mit der Einladung zu der jeweiligen Versammlung abgelegt.

Die Protokolle können durch die Mitglieder des Vereins eingesehen werden.

§ 5 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand befasst sich mit der Geschäftsführung des Witta e. V.. Er ist zuständig für den reibungslosen Ablauf der Vereinsaktivitäten innerhalb des laufenden Geschäftsjahres.

Der Vorstand berät und beschließt sämtliche den Verein betreffenden Angelegenheiten die keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

Der Vorstand ist zuständig für die Einhaltung der Fristen zur Durchführung der regelmäßigen Mitgliederversammlung und deren reibungslosen Ablauf.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

Für eine Änderung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich.